

mine für die Übergabe der Projekte, die Termine des Probebetriebes, die Termine der Inbetriebnahme sowie die zu übergebende Kapazität — auf geschlüsselt nach Objekten — enthalten.

(4) Voraussetzungen für den Abschluß von Liefer- und Leistungsverträgen sind:

1. das Vorhandensein eines bestätigten Investitionsplanes;
2. die Übergabe folgender Unterlagen durch den Auftraggeber an den Generalauftragnehmer:
 - a) Projekt,
 - b) Grobzyklogramm,
 - c) Hauptfristenpläne.

(5) Der Generalauftragnehmer hat innerhalb von 6 Wochen nach Vorliegen der im Abs. 4 genannten Voraussetzungen entsprechende Vertragsangebote dem Auftraggeber zu unterbreiten. Der Generalauftragnehmer hat seinen Kooperationspartnern unverzüglich Aufträge zu erteilen.

(6) In die Verträge ist aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Objektes bzw. Teilvorhabens und die Nummer der Planaufgabe;
2. der Liefer- und Leistungsumfang (einschließlich Angaben über die zu übergebende Kapazität);
3. der Preis — sofern dieser nicht vorliegt, der Orientierungswert — für die Bauproduktion, Lieferungen und Montagen nach einer zwischen dem Auftraggeber und dem Generalauftragnehmer zu vereinbarenden Struktur und Gliederung;
4. die Termine für
 - a) Bau- bzw. Montagebeginn und Lieferungen,
 - b) die Übergabe der vollständigen und bestätigten Dokumentationen,
 - c) Fertigstellung bzw. Übergabe der Objekte und Teilschnitte,
 - d) Zwischenabnahmen, die aus technischen Gründen erforderlich sind;
5. Angaben

über die Anzahl der vom Auftraggeber dem Generalauftragnehmer kostenlos zu übergebenden bestätigten Dokumentationen;

darüber, wann und in welchem Umfang dem Auftraggeber vom Generalauftragnehmer Ausführungsunterlagen zu übergeben sind;

über den Umfang der vom Generalauftragnehmer nach Fertigstellung der Objekte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu übergebenden technischen Dokumentationen, Revisionszeichnungen, Zertifikate usw.;
6. die kooperierenden Betriebe, wie Hauptauftragnehmer, Leitbetriebe und, falls zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt, die Nachauftragnehmer;
7. zusätzliche Vereinbarungen, die sich aus den örtlichen Bedingungen oder der Eigenart des Vertragsgegenstandes ergeben.

(7) In den Liefer- und Leistungsverträgen, die zwischen dem Generalauftragnehmer und seinen Kooperationspartnern abgeschlossen werden, sind zur Sicherung des Systems der komplexen Fließfertigung zusätzlich folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. Aufgliederung des vertraglich zu vereinbarenden Liefer- und Leistungsumfanges auf Objekte, Spezial- und Teiltaktstrafen der vom Generalauftragnehmer auszuarbeitenden Zyklogramme;
2. detaillierte Angaben der für die Realisierung der Lieferungen und Leistungen vom Kooperationspartner bereitzustellenden Kapazitäten, wie Arbeitskräfte, Geräte, Hilfsmittel, Materialien usw.;
3. alle sich aus den Zyklogrammen ergebenden Anfangs-, Zwischen- und Endtermine;
4. die Verpflichtung des Kooperationspartners, daß die bereitzustellenden Kapazitäten und Mittel während des vereinbarten Realisierungszeitraumes auf der Grundlage der Zyklogramme bis zur Fertigstellung des im Vertrag fixierten Leistungsumfanges der Weisung und Verfügung des Generalauftragnehmers unterstehen.

(8) Zwischen dem Auftraggeber und dem Generalauftragnehmer können in einem besonderen Vertrag Festlegungen getroffen werden, die für die Durchführung des gesamten Vorhabens bzw. für mehrere Objekte zutreffen, wie:

Erarbeitung und Bestätigung des Baustellen- und Montageeinrichtungsplanes,
Übergabe des Hauptfristenplanes.

(9) Für Dokumentationen, die nach den bisherigen Investitionsbestimmungen erarbeitet worden oder nach den Verträgen zwischen Auftraggeber und Generalprojektant bis zum 31. Dezember 1962 fertigzustellen sind, haben der Auftraggeber und der Generalauftragnehmer die Übergabe zu vereinbaren. Soweit der Auftraggeber mit dem Generalprojektanten die Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1962 vereinbart hat, hat der Generalauftragnehmer in die bestehenden Verträge einzutreten.

§4 Projektunterlagen

(1) Der Auftraggeber ist dem Generalauftragnehmer für die Richtigkeit der übergebenen bestätigten Projekte verantwortlich. Das gleiche gilt für die Ausführungsunterlagen, die er dem Generalauftragnehmer übergeben hat.

(2) Der Generalauftragnehmer hat den Auftraggeber in bau- und montage-technologischer Hinsicht zu beraten. Er ist verpflichtet, bereits im Stadium der Ausarbeitung der Projekte eng mit dem Generalprojektanten zusammenzuarbeiten. Der Umfang der Mitarbeit und Beratung ist in einer Vereinbarung zwischen Generalauftragnehmer und Generalprojektanten festzulegen.

(3) Die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der ökonomisch günstigsten Gestaltung der Projekte und Ausführungsunterlagen erstreckt sich auch auf die Hauptauftragnehmer, Leitbetriebe bzw. Nachauftragnehmer.

(4) Der Generalauftragnehmer und seine Kooperationspartner sind verpflichtet, unabhängig vom Abschluß der Liefer- und Leistungsverträge dem Generalprojektanten nach dessen Anforderung verbindliche Angebote für Anlagen und Anlagenteile zu liefern. Hierüber sind Vereinbarungen abzuschließen.

(5) Der Generalprojektant ist für die Koordinierung der Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen verantwortlich. Hierüber schließt der Generalauftragnehmer mit dem Generalprojektanten gesonderte Vereinbarungen ab. Der Generalprojektant ist berechtigt, mit den